

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2023

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Ziviltechniker:innen (Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen/Zivilingenieur:innen) in Österreich wurden im November 2022 zwischen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, 1040 Wien, Karls-gasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck –Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 4,5% sowie zusätzlich um einen Fixbetrag von EUR 85,00 erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 7,8% und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung sämtlicher Zulagen und des Trennungsgelds um 7,5% und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1.1.2022 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

Geltungsbeginn: 01.01.2023

Textliche Änderungen:

In § 17 Abs. 2 wird lit. a mit lit. c getauscht. Dieser lautet somit:

„(2) Für die Einreihung in eine bestimmte Beschäftigungsgruppe bzw. die Belassung in derselben müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) tatsächliche oder überwiegende Beschäftigung mit den die betreffende Beschäftigungsgruppe kennzeichnenden Arbeiten;
- b) Beherrschung der für die zügige Erledigung dieser Arbeiten unerlässlichen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- c) Nachweis der für die Aufnahme in eine bestimmte Beschäftigungsgruppe geforder-ten Mindestberufstätigkeit, der fachlichen Ausbildung oder Schulbildung oder einer letztere ersetzenden einschlägigen Praxis als Angestellter;
- d) wenn es sich um Belassung von Angestellten in der Beschäftigungsgruppe 5 bzw. um die Einreihung oder Belassung von Angestellten in der Beschäftigungsgruppe 6 handelt, sicheres Auftreten und Gewandtheit im Umgang mit Mitarbeitern, Auftraggebern und ihren Vertretern, Behörden, Unternehmungen, Wirtschafts- und Berufsorgani-



sationen und anderen mehr, soziale Haltung, gute Auffassung und besondere Urteilsfähigkeit.

Erläuterung:

Die Voraussetzung der tatsächlichen überwiegend ausgeübten Tätigkeit wird an die erste Stelle gereiht.

§ 18 a wird gestrichen.

Erläuterung:

Diese Bestimmung ist obsolet und kann daher entfallen.

§ 25 Abs. 1 und 2 lauten künftig wie folgt:

(1) Eine Dienstreise liegt vor, wenn der/die Angestellte (Lehrling) zur Ausführung eines ihm/ihr erteilten Auftrages die Betriebsstätte des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin verlässt und die Arbeitsleistung auf einer Baustelle oder an anderer Stelle außerhalb der Betriebsstätte erbringt. Wird die Dienstreise im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin vom ständigen Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnsitz) des/der Angestellten angetreten, tritt an die Stelle der Betriebsstätte der Wohnort.

Erläuterung:

Eine Dienstreise liegt auch dann vor, wenn der/die Angestellte die Reise im Auftrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin vom ständigen Wohnort aus antritt.

Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:

„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2023

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1.1.2023 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete wie folgt in Euro festgelegt:

Lehrlingsentschädigung:

Erhöhung um 7,8 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Lehrlingsentschädigung	Beträge in €
Im 1. Lehrjahr	831
im 2. Lehrjahr	1.069
im 3. Lehrjahr	1.272
im 4. Lehrjahr	1.664



Beschäftigungsgruppen (BG) 1 – 6

Erhöhung in allen BG um 4,5% + EUR 85,00:

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
Beträge in €	1	2	3	4	5	6
1	1.856,00	1.960,00	2.180,00	2.661,00	3.286,00	4.252,00
3	1.903,00	2.054,00	2.322,00	2.855,00	3.530,00	4.488,00
5	1.948,00	2.144,00	2.462,00	3.051,00	3.773,00	4.724,00
8	1.994,00	2.237,00	2.606,00	3.247,00	4.019,00	4.958,00
11	2.039,00	2.327,00	2.751,00	3.444,00	4.266,00	5.192,00
14	2.085,00	2.415,00	2.894,00	3.633,00	4.474,00	5.425,00

ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1.1.2023 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 7,5% erhöht und somit wie folgt festgelegt:

I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a
je Arbeitsstunde..... € 5,2
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b
je Arbeitsstunde..... € 4,6
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c
je Arbeitsstunde..... € 8,3
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d
je Arbeitsstunde..... € 6,8
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e
je Arbeitstag € 11,4

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag..... € 24,9

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2022 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.